



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de

lin,

Antragstellers,

die Technische Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schröder,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lücking

am 20. November 2002 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragsteller zum Studium im Studiengang Architektur im 1. Fach-
semester ab dem Wintersemester 2002/03 vorläufig zuzulassen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro
festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihn zum Studium im Studiengang Architektur im 1. Fachsemester ab dem Wintersemester 2002/03 vorläufig zuzulassen, hat Erfolg. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Gemäß § 6, 8 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) i.V.m. §§ 6 ff. der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - HochschulzulassungsVO) vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54) entscheidet die Antragsgegnerin in zulassungsbeschränkten Studiengängen über die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation und der Dauer der Wartezeit der Bewerber. Bei der im einstweiligen Rechtschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung steht nach Maßgabe dieser Regelungen dem Antragsteller ein Studienplatz im Studiengang Architektur im 1. Fachsemester ab dem Wintersemester 2002/03 zu. Der Antragsteller hat im gerichtlichen Verfahren durch Vorlage verschiedener Nachweise und einer eidesstattlichen Versicherung hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihm eine Wartezeit seit dem Erwerb seiner Hochschulzugangsberechtigung im Juni 1994 im Umfang von mindestens neun Halbjahren anzurechnen ist. Bereits bei einer Wartezeit von vier Semestern aber hätte der Antragsteller nach den Angaben der Antragsgegnerin in Ergänzung ihres Schriftsatzes vom 31. Oktober 2002 im Auswahlverfahren einen Studienplatz erhalten.

Die Antragsgegnerin kann demgegenüber nicht mit Erfolg darauf verweisen, sie habe den Antrag des Antragstellers auf Zulassung zum Studium nicht in das Auswahlverfahren einbezogen, da er den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nicht erbracht habe. Denn wie der Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung glaub-

haft gemacht hat, hat er sein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ebenso wie seinen Zulassungsantrag bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) eingereicht. Dabei durfte er sich auf die Angaben der ZVS in deren Informationsbroschüre „zvs info“ zum Wintersemester 2002/03 verlassen, aus denen sich ergab, dass der Studiengang Architektur in das allgemeine Auswahlverfahren der ZVS einbezogen war. Die nachträgliche Kenntniserlangung von dem Umstand, dass aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses der ZVS vom 3. April 2002 der Studiengang Architektur aus dem zentralen Verfahren herausgenommen worden ist (vgl. ZVS-Press Nr. 4/2002) mit der Folge, dass Zulassungsanträge direkt an die Hochschulen hätten gerichtet werden müssen, war von ihm nicht zu erwarten. Zwar ist diese Änderung des Zulassungsverfahrens sowohl von der ZVS als auch von der Antragsgegnerin durch Pressemitteilungen, Informationsblätter und sonstige Hinweise öffentlich bekannt gemacht worden; ein Bewerber, der sich bereits durch das offizielle „zvs info“ über das Verfahren informiert hat, ist jedoch nicht verpflichtet, auf neue Mitteilungen zu achten, sondern darf darauf vertrauen, dass sich bis zum Bewerbungsschluss wesentliche Verfahrensregelungen nicht ändern. Diesem Rechtsgedanken hat die Antragsgegnerin selbst dadurch Rechnung getragen, dass sie ausweislich ihres Bescheides vom 13. August 2002 den bei der ZVS am 15. Juli 2002 eingegangenen Zulassungsantrag des Antragstellers, der von der ZVS an sie weitergeleitet wurde, als fristgerecht gestellt anerkannt hat. Dadurch hat sich die Antragsgegnerin die für die Antragstellung bei der ZVS geltende Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 12. August 2000 (GVBl. S. 401) mit späteren Änderungen zurechnen lassen und kann sich nicht auf die ebenfalls am 15. Juli 2002 endende Frist des § 3 Abs. 1 Satz 1 HochschulzulassungsVO berufen, die bei Eingang des weitergeleiteten Zulassungsantrags am 26. Juli 2002 bereits abgelaufen gewesen wäre. Danach ist der Antragsgegnerin aber auch die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 VergabeVO zuzurechnen, nach der der Antragsteller - abweichend von § 3 Abs. 5 HochschulzulassungsVO - davon ausgehen durfte, dass der von ihm am 17. Juli 2002 bei der ZVS nachgereichte Nachweis seiner Hochschulzugangsberechtigung im Verfahren der Vergabe von Studienplätzen noch berücksichtigt werden konnte. Die Tatsache, dass dieser Nachweis nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet wurde, darf nicht zu Lasten des fehlerhaft informierten Antragstellers gehen. Vielmehr fällt der zwischen der ZVS und der Antragsgegnerin unzureichend geregelte Verfahrensablauf nach der verspäteten Änderung des Auswahlverfahrens in deren gemeinsamen Verantwortungsbereich, der auf den Regelungen des Staatsvertrages

über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000, S. 327, 330) beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes folgt aus §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Schröder

Erckens

Dr. Lücking

